

**ORDNUNGEN ZUR REGELUNG DES SPORTVERKEHRS**

**DER**

**BAYERISCHEN TAEKWONDO UNION E.V.**

**(ORS)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verfahrensordnung für Prüfungen
- § 3 Prüfungsordnung (PO)
- § 4 Wettkampfordnung/ WTF-Handzeichen (WOT)
- § 5 Wettkampfordnung Poomsae (WOP)
- § 6 Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen auf Landesebene
- § 7 Ordnung zur Vergabe der Betreuer-Lizenz auf Landesebene
- § 8 Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz (OVP)
- § 9 Ordnung für die Ausbildung, Prüfung und Vergabe der Übungsleiterlizenzen
- § 10 Landeskaderordnung Zweikampf
- § 11 Landeskaderordnung Poomsae
- § 12 Passordnung
- § 13 Teilnahmebedingungen für Minderjährige im Sportbetrieb
- § 14 Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

### 1.1 Organisation und Durchführung

Die Ordnungen zur Regelung des Sportverkehrs der BTU (ORS) regelt Organisationen und Durchführung aller auf das Taekwondo bezogenen administrativen Aufgaben der BTU in enger Anlehnung an die Sportordnung (SO) der Deutschen Taekwondo Union (DTU).

Die ORS hat nicht die Aufgabe, die SO der DTU zu ersetzen oder im Gegensatz dazu zu stehen.

Vielmehr berücksichtigt die ORS die besonderen Gegebenheiten des Landesverbandes und hat die Aufgabe, in bestimmten Punkten die SO der DTU zu ergänzen und zu modifizieren.

### 1.2 Grundsätze

Grundsätze der BTU, die bei jeder Tätigkeit im Landesverband zu beachten sind:

- Förderung der ethischen, geistigen, erzieherischen und technischen Grundlagen des Taekwondo
- Schutz der nationalen Selbständigkeit des Taekwondo in Sportorganisationen
- Gewährung von Hilfe und Unterstützung durch den Verband, soweit dies ohne Einschränkung übergeordneter Ziele möglich ist.

### 1.3 Geltungsbereich

Die ORS gilt innerhalb des Landes Bayern für alle Mitglieder in der BTU organisierter Vereine bzw. Abteilungen von der BTU angeschlossenen Vereinen.

## § 2 Verfahrensordnung für Prüfungen

Siehe Verfahrensordnung (VO) der Deutschen Taekwondo Union e.V.

## § 3 Prüfungsordnung

Siehe „Prüfungsordnung (PO)“ der Deutschen Taekwondo Union e.V.

## § 4 Wettkampfordnung / WTF Handzeichen

Siehe Wettkampfordnung (WOT) der Deutschen Taekwondo Union e.V.

## § 5 Wettkampfordnung für Poomsae

Siehe Wettkampfordnung für Poomsae (WOP) der Deutschen Taekwondo Union e.V.

## § 6 Ordnung für die Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen auf Landesebene

### 1. Geltungsbereich

Es werden die Kampfrichter Lizenzen -Zweikampf- und -Technik- auf Landesebene vergeben. Die Lizenzen sind getrennt voneinander zu betrachten und ersetzen sich nicht gegenseitig. Die Vergabe erfolgt durch die Kampfrichter-Referenten der BTU.

### 2. Voraussetzungen für die Vergabe der Kampfrichter Lizenzen/Zweikampf

Kampfrichter der BTU kann nur sein, wer Mitglied in einem der BTU angeschlossenen Verein ist und aktiv den Taekwondo Sport ausübt. Abweichungen können vom KR-Referenten Zweikampf entschieden werden.

### 2.1 Kampfrichter Anwärter-Lizenz/Zweikampf

Die Kampfrichter-Anwärter-Lizenz kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.Kup nach den Richtlinien der DTU erworben und den Kampfrichter Grundlehrgang-Wettkampf- erfolgreich absolviert hat.

Ein Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Der Kampfrichter-Grundlehrgang/Wettkampf erfasst die Wettkampfordnung der DTU und die Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen Wettkampf. Der Ausbildungsschwerpunkt liegt bei der Wertung von Kämpfen (Punktevergabe), Kontrolle der Wettkämpfer, Bedienung der EDV-Anlage (Score-Board) und der Gewichtsprüfung (Waage). Der Lehrgang wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

## 2.2 Kampfrichter C-Lizenz/Zweikampf

Die Kampfrichter C-Lizenz kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.Kup nach der Regel der DTU erworben und eine gültige Kampfrichter- Anwarter-Lizenz/Zweikampf besitzt.

Ein Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Beim Einsatz auf BTU Vollkontaktturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter Anwarter-Lizenz vom Kampfrichter-Referenten oder einer von ihm benannten Person anschließend bewertet und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter C-Lizenz/Zweikampf erteilt. Die Kampfrichter C-Lizenz ist Voraussetzung zum Einsatz auf BTU Vollkontaktturnieren.

## 2.3 Kampfrichter B-Lizenz/Zweikampf

Die Kampfrichter B-Lizenz/Zweikampf kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber eine gültige Kampfrichter C-Lizenz/Zweikampf besitzt. Als Voraussetzung muss ein Aufbaulehrgang erfolgreich absolviert werden. Der Aufbaulehrgang umfasst die Zeichensprache und das Leiten von Wettkämpfen. Er wird mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen.

Bei Bestehen dieser Prüfungen wird die Kampfrichter -B-Lizenz/Wettkampf erteilt.

## 2.4 Kampfrichter A-Lizenz/Zweikampf

Die Kampfrichter A-Lizenz/Zweikampf kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter B-Lizenz/Zweikampf besitzt. Als Voraussetzung für die Vergabe muss ein Weiterbildungslehrgang -Zweikampf- absolviert werden.

Beim Einsatz auf BTU Vollkontaktturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter B-Lizenz -Zweikampf- vom Kampfrichter-Referent abschließend bewertend und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter A-Lizenz/Zweikampf erteilt.

Sie umfasst die Arbeit der Jury, der Listenführung, den Einsatz als Teamleiter und Aufgaben der Wettkampfleitung.

## 3. **Voraussetzungen für die Vergabe der Kampfrichter Lizenzen -Technik-**

### 3.1 Kampfrichter Anwarter-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter Anwarter-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.Kup nach Richtlinien der DTU erworben und den Kampfrichter-Grundlehrgang -Technik- erfolgreich absolviert hat.

Der Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Der Kampfrichter-Grundlehrgang -Technik- umfasst die Wettkampfordnung Technik der DTU und die Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter Lizenzen -Technik-. Der Ausbildungsschwerpunkt liegt in der Formenbewertung.

Der Lehrgang wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Bei Bestehen dieser Prüfung wird die Kampfrichter Anwarter-Lizenz -Technik- erteilt.

### 3.2 Kampfrichter C-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter C-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1. Dan nach den Richtlinien der DTU erworben hat und die Kampfrichter Anwarter-Lizenz -Technik- besitzt.

Der Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Beim Einsatz auf BTU Formenturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter Anwarter-Lizenz vom Kampfrichter-Referenten oder einer von ihm benannten Person abschließend bewertet und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter C-Lizenz/Technik erteilt. Die Kampfrichter C-Lizenz/Technik ist Voraussetzung zum Einsatz bei BTU Formenturnieren.

### 3.3 Kampfrichter B-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter B- Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1. Dan nach den Richtlinien der DTU erworben, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Kampfrichter C-Lizenz/Technik besitzt. Für die Vergabe muss ein Aufbaulehrgang -Technik- erfolgreich absolviert werden.

Für die Vergabe der B-Lizenz Technik muss zusätzlich ein Kampfrichteraufbaulehrgang - Technik erfolgreich absolviert werden. Der Aufbaulehrgang umfasst die Wettkampfordnung Formen der DTU (WOP), die Ordnung zur Vergabe von Kampfrichter Lizenzen - Technik und die Kenntnisse im Ablauf der Formen 1-13.  
Der Aufbaulehrgang wird mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen.

### 3.4 Kampfrichter A-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter A-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1. Dan nach den Richtlinien der DTU erworben, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Kampfrichter B-Lizenz/Technik besitzt.

Für die Vergabe der A-Lizenz/Technik muss zusätzlich ein Kampfrichter-Aufbaulehrgang - Technik- erfolgreich absolviert werden. Der Aufbaulehrgang umfasst die Wettkampfordnung Formen der DTU (WOP) inkl. Freestyle-Wettbewerb, die Ordnung zur Vergabe von Kampfrichter Lizenzen -Technik- und die Kenntnisse im Ablauf aller Formen 1-16  
Der Aufbaulehrgang wird mit einer praktischen und theoretischen Prüfung abgeschlossen.

## 4. Gültigkeit

Jede vergebene Kampfrichter-Lizenz und jeder besuchte Kampfrichter-Lehrgang ist ein Jahr gültig und endet am 31.12.

## 5. Kampfrichter-Lehrgänge

Der Besuch von Kampfrichter-Lehrgängen der BTU erfordert die Mitgliedschaft eines Verbandes der DTU. Eine Teilnahme ist unabhängig vom Alter und der Graduierung.

## 6. Einsätze auf Meisterschaften

Teilnahme an Meisterschaften der BTU sind jedem lizenzierten Kampfrichter erlaubt, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen bzw. Lizenzen nachgewiesen werden können. Einsätze auf freiwilliger Basis sowie die damit verbundene An-/ Abreisen erfolgen ohne Anspruch auf Kostenvergütung (Reisekostenabrechnung).

Zur Durchführung von Meisterschaften laden die Kampfrichter-Referenten bzw. dessen Beauftragter Kampfrichter ein. Eingeladene Kampfrichter haben Anspruch auf eine Vergütung gem. Finanz- und Gebührenordnung (FGO) der Bayerischen Taekwondo Union e.V.

Jeder freiwillig kommende oder eingeladene Kampfrichter hat seine Teilnahme an der Meisterschaft beim Kampfrichter-Referenten der BTU anzuzeigen.

## 7. Verlängerung von Kampfrichter-Lizenzen

Eine Verlängerung der Lizenzen ist nur möglich, wenn der Lizenzinhaber Nachweise in Form von Teilnahme an BTU-Turnieren oder Besuchen von Kampfrichter-Lehrgängen erbringt. Erfüllt ein Kampfrichter (KR) diese Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht, ist eine Rückstufung, z.B. von A-, nach B-, bzw. von B- nach C-Lizenz möglich. Bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Verlängerung im darauf folgenden Jahr, kann die Rückstufung wieder lizenzweise "geheilt" werden, d.h., C- wird wieder B- und B- wird wieder A-Lizenz.

Es sind folgende Nachweise erforderlich (1 Nachweis entspricht einem Tag):

Anwärter-Lizenz/Zweikampf	keine Verlängerungsmöglichkeit
C-Lizenz -Zweikampf-	2 Nachweise pro Kalenderjahr
B- Lizenz -Zweikampf-	3 Nachweise pro Kalenderjahr
A- Lizenz -Zweikampf-	3 Nachweise pro Kalenderjahr

Anwärter-Lizenz/Technik-	keine Verlängerungsmöglichkeit
C-Lizenz -Technik-	2 Nachweis pro Kalenderjahr

B-Lizenz -Technik-  
Lizenz -Technik-

3 Nachweise pro Kalenderjahr  
3 Nachweise pro Kalenderjahr

Jede Lizenzverlängerung beinhaltet die Einhaltung des Regelwerks der BTU, die Einhaltung der Kleiderordnung für Kampfrichter der BTU sowie die aktive Unterstützung der Vorhaben der BTU.

Lizenzen können nur vom jeweiligen KR-Referenten verlängert werden. Maßgeblich ist der jeweilige Kampfrichterstatus in der BTU-Datenbank. Hier wird auch die Gültigkeit hinterlegt und gepflegt.

## 8. Aberkennung von Kampfrichter- Lizenzen

Jede vergebene Kampfrichter Lizenz kann nur vom Kampfrichter-Referenten aberkannt werden. Die Aberkennungsgründe sind identisch mit den Bestimmungen der OVK (DTU), Nr. 7.7.3.

Weiterhin können Lizenzen aberkannt werden, wenn

- eingeladene Kampfrichter ihrer Verpflichtung zur Zu-/Absage einer Meisterschaft zu spät oder gar nicht nachkommen
- eingeladene Kampfrichter trotz Zusage nicht auf Meisterschaften erscheinen
- eingeladene Kampfrichter die Meisterschaft vor dem offiziellen Ende ohne Zustimmung der Wettkampfleitung verlassen
- wenn sich ein Kampfrichter, der auf einer Meisterschaft nicht im Amt ist, negativ über andere Kampfrichter äußert
- wenn ein Kampfrichter in sonstiger Form schädigend gegenüber der BTU/DTU auftritt oder handelt.

## 9. Kleiderordnung für Kampfrichter

Jeder Kampfrichter ist mit Zuerkennung einer Kampfrichter Lizenz verpflichtet, die Bestimmungen der Kleiderordnung gem. Regelwerk der DTU (WOT/WOP) einzuhalten.

## 10. Vergütung von eingeladenen Kampfrichtern

Die Vergütung von Kampfrichtern regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) der Bayerischen Taekwondo Union e.V.

## 11. Vergütung von sonstigen Personen

Zur Erfüllung von Aufgaben auf einer Meisterschaft, kann der Kampfrichter-Referent Hilfs- oder Fachpersonal einsetzen (z.B. EDV- Spezialisten, Hilfe in der Wettkampfleitung). Die Vergütung für diese Personengruppe ist identisch mit den Vergütungsbestimmungen eines Kampfrichters mit der A-Lizenz.

## § 7 Vergabe der Betreuer-Lizenz auf Landesebene

### 1. Geltungsbereich

Es wird die Betreuer-Lizenz–Zweikampf, kurz Coachlizenz, auf Landesebene vergeben. Auf internationalen Turnieren der BTU wird keine Coachlizenz benötigt. Die Lizenz soll einen qualifizierten, regelgerechten Einsatz von Betreuern von Wettkampfteilnehmerinnen und -teilnehmern bei BTU-Vollkontakt-Turnieren ermöglichen. Die Vergabe der Lizenz erfolgt durch den Kampfrichter-Referenten der BTU.

### 2. Voraussetzungen für die Vergabe der Betreuer Lizenz -Wettkampf-

Die Coachlizenz wird nur an mittelbaren Mitgliedern der BTU vergeben, die aktiv den Taekwondo-Sport ausüben. Abweichungen können vom Kampfrichter-Referenten entschieden werden.

Die Coachlizenz kann grundsätzlich nur vergeben werden, wenn

- ein Betreuer-/Coachlehrgang-Zweikampf der BTU besucht wurde,
- der Bewerber den 4.Kup (blauer Gürtel) nach den Richtlinien der DTU erworben und

- das 16. Lebensjahr vollendet hat; Sportler/innen unter 18 Jahren können ausnahmsweise eingesetzt werden, müssen aber in Begleitung eines Erwachsenen sein, d.h., eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ausgenommen von dieser Regelung zur Lizenzvergabe sind

- alle Mitglieder der Gesamtvorstandschaft der BTU,
- Landestrainer- und Honorartrainer der BTU,
- lizenzierte Kampfrichter Vollkontakt-Wettkampf der Klasse C und höher,
- Inhaber von gültigen Übungsleiter-Trainer B- und Trainer A- Lizenzen sowie
- Bundeskaderathleten/innen.

Die Vergabe der Betreuer-Lizenz an diese Personengruppe erfolgt auf Antrag auch ohne Lehrgangsbesuch.

### **3. Ausbildungsinhalte des Betreuerlizenz-Lehrgangs**

Der Betreuer-/Coachlehrgang -Zweikampf- umfasst die komplette Wettkampfordnung der DTU (WOT). Der Ausbildungsschwerpunkt liegt insbesondere,

- im Anmeldeverfahren von Meisterschaften /Starterkarten,
- der Ausrüstung von Wettkämpfer und Betreuern,
- Kenntnisse zu Inhalten der Poollisten,
- der Trefferbewertung (Punktevergabe),
- der Kontrolle der Wettkämpfer,
- Kenntnisse in der Arbeitsweise der EDV-Anlagen (Score-Boards),
- der Gewichtsprüfung (Waage),
- Verwarnungen/Minuspunkte,
- dem Protestverfahren,
- KO-Meldungen und
- Allgemeines zur Wettkämpferbetreuung (Coaching) auf Meisterschaften.

Der Lehrgang wird ohne Prüfung abgeschlossen und kostet 25 Euro.

### **4. Gültigkeit**

Jede vergebene Coachlizenz ist zwei Jahre gültig. Lizenzanträge müssen spätestens ein Monat nach der Durchführung eines Betreuer-/Coachlehrganges beim Kampfrichter-Referentenn der BTU beantragt werden.

### **5. Einsätze auf BTU Meisterschaften**

Der Betreuer (Coach) muss bei Einsätzen auf Meisterschaften der BTU im Bereich Vollkontakt-Wettkampf im Besitz einer gültigen Coachlizenz sein. Die Coachlizenz muss sichtbar getragen werden.

### **6. Aberkennung von Betreuer- Lizenzen**

Jede vergebene Coachlizenz kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes der BTU vom Kampfrichter-Referent aberkannt werden.

Aberkennungsgründe sind u.a.:

- Störungen des Wettkampfbetriebes,
- Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Bedrohungen,
- Gewalttaten gegen Zuschauer, Sportler, Kampfrichter oder Offizielle

Die Rechtsordnung findet entsprechend Anwendung.

### **7. Kleider-/Ausrüstung für Betreuer-/Coach**

Die Bekleidung des Betreuers (Coaches) ist ein Trainingsanzug (T-Shirt) sowie Turnschuhe mit nicht abfärbender Sohle. Erlaubt ist das Mitführen von Getränkeflaschen aus Plastik (kein Glas!) und Ausstattungsgegenstände für die medizinische und sportphysiotherapeutische Betreuung des Sportlers. Ein Handtuch ist mitzuführen. Mützen sind nicht erlaubt.

**§ 8 Ordnung für die Vergabe der Prüferlizenz (OVP)**

Siehe Ordnung für die Vergabe von Prüfungslizenzen (OVP) der Deutschen Taekwondo Union e.V.

**§ 9 Ordnung für die Ausbildung, Prüfung und Vergabe der Übungsleiterlizenzen**

Siehe Internetseite "Lehrwesen"

**§ 10 Landeskaderordnung Zweikampf****§10.1**D-Kader

In den D-Kader kann nur berufen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt.

1. Deutsche Staatsangehörigkeit,
2. Mitglied in einem Verein/Abteilung der BTU (vgl. BTU-Satzung §4 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit),
3. Besitz eines gültigen DTU-Passes,
4. kein Mitglied im Bundes-A-, -B-, -C-, -D/C-Kader.

Die Kader-Liste wird getrennt zur Vorlage bei übergeordneten Stellen geführt!

**§10.2**L-Kader

In den L-Kader kann nur berufen werden, wer keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und die Bedingungen gem. §13.1.2. und 3. erfüllt. Innerhalb der BTU sind D- und L-Kader grundsätzlich gleichgestellt, es sei denn, deutsche Staatsbürgerschaft ist Voraussetzung oder Bundesinteressen haben Vorrang.

**§10.3**Aufstellung des Landeskaders**§10.3.1**Verfahren

Der Landeskader wird unmittelbar nach der Veröffentlichung des Bundeskaders (zur Zeit zweimal im Jahr) von den jeweiligen Landestrainern aufgestellt und dem Vizepräsidenten Zweikampf zur Abstimmung vorgelegt. Die Kader-Aktivensprecher können Einwände an der Aufstellung mitteilen, die nur intern behandelt werden! Abgestimmt wird die Kaderliste im Leistungssportausschuss (LA)-Zweikampf. Der LA-Zweikampf besteht aus dem Vizepräsidenten Zweikampf und den Landestrainern mit jeweils einer Stimme. Der jeweilige Spartenlandestrainer (Schüler; Damen/Jugend weiblich; Herren/Jugend männlich) erhält für die Kadereinteilung eine Zusatzstimme. Der Vizepräsident für Leistungssport zeichnet die Kaderliste gegen und veröffentlicht diese in der BTU-Homepage. Über das Aufstellungsverfahren ist ein Protokoll zu verfassen, das dem Gesamtvorstand der BTU vorzulegen ist.

**§10.3.2**Leistungsnormen

Bei der Aufstellung des Kaders wird neben den sportlichen Erfolgen des Einzelnen folgendes berücksichtigt:

1. Leistungsbereitschaft,
2. Perspektive,
3. Kooperationsbereitschaft mit den Verantwortlichen im Leistungssportbereich Zweikampf,
4. Diszipliniertes Verhalten im Rahmen von BTU-Maßnahmen (vgl. Rechtsordnung der BTU).

**§10.4**Zusammensetzung des Landeskaders**§10.4.1**D 4-/ L 4-Kader

Senioren ab 18 Jahre (Damen und Herren); mindestens 16, maximal 32 Athleten/innen. Auszusuchen aus den drei Ranglistenbesten (ohne Bundeskader) pro Gewichtsklasse!

**§10.4.2**D 3-/ L 3-Kader

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren (Jugend A männlich und weiblich); mindestens 10, maximal 20 Athleten/innen.

Auszusuchen aus den jeweils zwei Ranglistenbesten (ohne Bundeskader) pro Gewichtsklasse!

- §10.4.3 D 2-/ L 2-Kader  
Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren (Kadetten männlich und weiblich); mindestens 10, maximal 20 Athleten/innen!  
Auszusuchen aus den jeweils zwei Ranglistenbesten (ohne Bundeskader) pro Gewichtsklasse!
- §10.4.4 D 1-/ L 1-Kader  
Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren (Jugend C); mindestens 10, maximal 20 Athleten/innen.  
Auszusuchen aus den jeweils zwei Ranglistenbesten (ohne Bundeskader) pro Gewichtsklasse!
- §10.4.5 Zusätzliche Kadermitglieder  
Zusätzlich können aktuelle Talente, die den unter §10.3.2 genannten Kriterien genügen – unabhängig von der Ranglistenposition – in den Kader berufen werden; höchstens jedoch 30 % der insgesamt aufgrund von §10.4.1. bis 10.4.4. Ernannten!
- §10.4.6 Anteil weiblicher Sportler  
Der Anteil weiblicher Kadermitglieder muss mindestens 30 % betragen!
- §10.5.  
§10.5.1 Rangliste  
Verfahren  
In der BTU-Rangliste werden sämtliche Wettkämpfer der BTU von den Landestrainern geführt, die im Zeitraum der letzten beiden Jahre Punkte auf Ranglistenturnieren erzielt haben. Die Rangliste ist nach Geschlecht und nach den aktuell gültigen Alters- und Gewichtsklassen unterteilt.  
  
Aktuelle Turnierergebnisse werden mit der vollen Punktzahl bewertet, die Vorjahrespunkte des entsprechenden Turniers gleichzeitig halbiert und die (im letzten Jahr halbierten) Punkte des vorletzten Jahres ganz gestrichen. Findet ein bewertetes Turnier im laufenden Jahr nicht statt (z.B. WM), so sind am Jahrestag des Turniers die Punkte des Vorjahres zu halbieren bzw. die des vorletzten Jahres zu streichen. Stichtag ist der 31.12.
- §10.5.2 Alterswechsel  
Die Ranglistenpunkte werden beim Altersaufstieg von den Schülern zur Jugend (am 14. Geburtstag) und von der Jugend zu den Senioren (am 18. Geburtstag) halbiert.
- §10.5.3 Gewichtsklassenwechsel  
Die Gewichtsklassen in der Rangliste sind identisch mit denen der aktuellen WTF- bzw. DTU-Wettkampfordnung. Es besteht Wechselmeldepflicht, wenn die Gewichtsklasse auf Dauer gewechselt wird! Bei vorübergehendem Start in einer angrenzenden olympischen Gewichtsklasse werden die vollen Punkte in der Hauptgewichtsklasse geführt!
- §10.5.4 Ranglistenturniere  
Der LA Zweikampf stellt am Anfang des Jahres die Turniere für das laufende Jahr auf, die mit Ranglistenpunkten bewertet werden (Ranglistenturniere).  
Über die Vergabe der Punkte beim Einsatz eines BTU-Teams (Mannschaftseinsätze) auf einer oben nicht beschriebenen Meisterschaft entscheidet der LA Zweikampf je nach Qualität des Turniers. Der jeweilige Spartenlandestrainer erhält für die Punkteerteilung eine Zusatzstimme. Es werden 2 Punkte pro Sieg und 2 Punkte für den ersten Platz vergeben, maximal 10 Punkte.  
Bei Nationalmannschaftseinsätzen – außer den oben genannten – wird der entsprechende Bundestrainer vom Landestrainer konsultiert. Je nach Leistung des BTU-Sportlers/der BTU-Sportlerin werden vom LA bis zu 10 Punkte vergeben.
- §10.5.5 Meldung der Ergebnisse  
Für die Anzeige der Ergebnisse sind, außer bei BTU- und DTU-Meisterschaften, die zentral erfasst werden und bei Mannschaftseinsätzen eines BTU-Teams, grundsätzlich die Heimatvereine verantwortlich.

- §10.6 Nominierung
- §10.6.1 Nominierungsausschuss  
Bei den Einzelmeisterschaften mit der DTU als Veranstalter nominiert der BTU-Nominierungsausschuss. Dieser ist identisch mit dem LA Zweikampf (vgl. §10.3.1). Bei sonstigen Nominierungen (z.B. Ländervergleichskampf oder BTU-Mannschaftseinsätzen) entscheidet/n der/die Landestrainer alleine. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Nominierungsausschuss!
- §10.6.2 Nominierungsverfahren durch Nominierungsausschuss  
Sind die Startplätze bei DTU-Meisterschaften begrenzt, findet ein Nominierungslehrgang statt. Vom Nominierungsausschuss können neben den Mitgliedern des Bundes- und Landeskader einzelne Sportler/innen gesetzt werden. Über die Besetzung der restlichen Startplätze entscheidet der LA Zweikampf!  
Bei Nominierungen sollen die errungenen Erfolge, Perspektive, taktisches und sportliches Verhalten sowie technische Möglichkeiten berücksichtigt werden.  
Die Mitglieder des Nominierungsausschusses behalten sich vor, über etwaige Proteste, die nur vom Präsidium oder von den Kader-Aktivensprechern vorgebracht werden können, erneut abzustimmen. Ein Protest muss unverzüglich erfolgen.  
Diskussionen über Nominierungen sind vertraulich zu behandeln!
- §10.7 Kader-Aktivensprecher
- §10.7.1 Ernennung  
Alle zwei Jahre werden von den Kadermitgliedern zu Jahresbeginn die Kader-Aktivensprecher gewählt. Es sind jeweils ein Kader-Aktivensprecher männlich und weiblich und deren Stellvertreter aus dem Altersbereich 4 (Damen und Herren) zu wählen. Die jeweiligen Aktivensprecher können auch aus einem Bundeskader gewählt werden unter der Voraussetzung, dass der Bundeskaderathlet sich grundsätzlich den Landesmaßnahmen zur Verfügung stellt! Die Wahl kontrolliert der Vizepräsident Zweikampf.
- §10.7.2 Aufgaben  
Die Kaderaktivensprecher sind Ansprechpartner der Sportler/innen und Heimtrainer/innen gegenüber den Mitgliedern des LA-Zweikampf. Sie können bei Bedarf zu den jeweiligen Entscheidungen Einsicht erlangen. Bei Sanktionen werden sie hinzugezogen. Sie haben Vermittlerfunktion! Die Diskussionen müssen vertraulich behandelt werden! In Abwesenheit der Kaderaktivensprecher haben die Stellvertreter deren Funktion. Die Jugendaktivensprecher/innen sind ausschließlich Sprecher der unter 18-jährigen Sportler/innen. Die Kaderaktivensprecher/innen dürfen keinen Nachteil erfahren, wenn sie die Interessen der Sportler/innen vertreten!
- §10.8 Kaderlehrgänge  
Kaderlehrgänge finden regelmäßig statt. Sie können mit Nominierungs-, Sichtung- und Vorbereitungslehrgängen kombiniert werden. Zu den Kaderlehrgängen werden die einzelnen Kadermitglieder eingeladen. Für die Angabe der eigenen Adresse sind die Kadersportler selbst bzw. der Heimatverein verantwortlich. Grundsätzlich werden zu den Kaderlehrgängen alle Kadersportler/innen eingeladen, eine Reduzierung des Teilnehmerkreises kann aber aus verschiedenen Gründen vorgenommen werden. Zusätzlich können die Bundeskadermitglieder und sonstige Sportler/innen eingeladen werden. Die Termine der Kaderlehrgänge sind im Vorfeld zu veröffentlichen (BTU-Homepage)!  
Die Heimtrainer der Sportler/innen können grundsätzlich bei Kaderlehrgängen zuschauen.
- §10.9 Sanktionen  
Bei wiederholtem, unentschuldigtem Nichterscheinen bei Kaderlehrgängen bzw. wiederholt disziplinlosem Verhalten bei BTU-Maßnahmen wird der/die betreffende Sportler/in aus dem Landeskader gestrichen und wird bei der nächsten Aufstellung nicht berücksichtigt. Bei Bundeskaderathleten erfolgt nachmehrmalig disziplinlosem Verhalten bei BTU-Maßnahmen keine Einladung mehr. Eine Berücksichtigung bei Mannschaftseinsätzen entfällt zeitlich befristet in beiden Fällen. Entschuldigt sich

ein/eine nominierter Sportler/in nicht unverzüglich, wenn er/sie weiß, dass er/sie an der entsprechenden Maßnahme nicht teilnehmen kann, erfolgt Streichung aus der Kaderliste! Alle beschriebenen Sanktionen werden vom LA Zweikampf verhängt und dem BTU-Gesamtvorstand mitgeteilt. Der/die betreffende Sportler/in kann über die Kader-Aktivensprecher Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der BTU-Gesamtvorstand!

§10.10 Werbemöglichkeiten der Kadersportler  
Grundsätzlich ist bei allen Kadermaßnahmen/-einsätzen die gestellte Bekleidung der Sponsoren der BTU zu tragen.  
Innerhalb von Kadereinsätzen ist eine Werbung von einzelnen Athleten auf Antrag grundsätzlich gestattet.  
Die Bestimmungen, Hinweise, Verträge mit Sponsoren der BTU und oder dem BLSV sind zu beachten.

§10.11 Inkrafttreten  
Die Kaderordnung Wettkampf/Zweikampf wurde vom Gesamtvorstand der BTU bei seiner Sitzung am 27.4.2007 als Teil der Ordnungen zur Regelung des Sportverkehrs der BTU (ORS) genehmigt und wurde von der MV2008 bestätigt. Am 27.11.2009 wurden vom Gesamtvorstand Ergänzungen eingefügt.

## § 11 Ordnung über die Eingliederung in den Landes-A/B-Kader Technik

### § 11.1 Voraussetzungen

Für die Eingliederung der Sportler in den Technikkader gelten folgende Voraussetzungen:

Erforderliche Mindestgraduierungen und erforderliches Mindestalter gemäß gültiger WOP der DTU.

Der Sportler muss ferner Mitglied der BTU sein.

### § 11.2 Leistungsnormen

Leistungsnormen/tests werden durch den/die Landestrainer/in/Koordinator Technik festgesetzt und müssen vom Kadermitglied erbracht werden.

#### § 11.2.1 Landes A-Kader

In den Landes-A-Kader werden Sportler (Senioren) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

#### § 11.2.2 Landes B-Kader

In den Landes-B-Kader werden Sportler (Senioren) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

#### § 11.2.3 Landes C-Kader

In den Landes-C-Kader werden Sportler (Jugend) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

#### § 11.2.4 Landes D-Kader

In den Landes-D-Kader werden Sportler (Jugend) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

#### § 11.2.5 Dauer des Kaderstatus

Der erreichte Kaderstatus bleibt ein Kalenderjahr lang erhalten, unabhängig von einem eventuellen Wechsel der Altersklasse. Danach erfolgt eine erneute Einteilung der Sportler gemäß obigen Kriterien.

### § 11.3 Kaderpunkte

#### § 11.3.1 Punkteschlüssel:

Der jeweils gültige Punkteschlüssel richtet sich nach der entsprechenden Veröffentlichung, die zu Jahresbeginn des/der Landestrainer/in/Koordinator Technik bekannt gegeben wird.

Der Punkteschlüssel für die einzelnen Turniere richtet sich nach den Ranglistenturnieren der DTU und an weiteren ausgesuchten Turnieren. Der Punkteschlüssel wird durch den/der Landestrainer/in/Koordinator Technik und dem Sportdirektor Technik vorgeschlagen und vom Vizepräsident Technik festgelegt.

#### § 11.3.2 Meldepflicht

Die Sportler sind verpflichtet, Platzierungen auf Meisterschaften und Turnieren entsprechend festgelegtem Punkteschlüssel unverzüglich dem/der

Landestrainer/in/Koordinator Technik der BTU durch Vorlage einer Fotokopie der Eintragung im DTU-Pass oder eines vergleichbaren Nachweises anzuzeigen.

Nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach der Veranstaltung verfällt der Anspruch auf die entsprechenden Ranglistenpunkte.

#### § 11.3.3 Nominierungskriterien

Grundkriterien einer Nominierung sind die Leistungsbereitschaft, die Kooperationsbereitschaft und die Teamfähigkeit mit dem/der Landestrainer/in/Koordinator und den Organen der BTU.

Unentschuldigtes Fehlen bei Kaderlehrgängen, sowie fehlende schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Trainingstagebuch) können eine Nominierung ausschließen. Ferner können Perspektivlosigkeit, mangelnde sportliche Einstellung und Einsatzbereitschaft bei nationalen und internationalen Einsätzen zur Nichtnominierung führen. Darüber hinaus können durch den Nominierungsausschuss weitere Sanktionen verhängt werden.

#### § 11.3.4 Berechnung der Kaderpunkte

Aus den in einem Kalenderjahr erreichten Punkten wird der Kaderstatus für das kommende Kalenderjahr errechnet. Zum jeweiligen 1. Januar eines jeden Jahres werden die Kaderpunkte auf Null gesetzt - es werden somit keine Punkte aus dem alten in das neue Jahr übernommen.

Bei einem Wechsel der Jugend zu den Senioren wird der Kaderstatus, der in der Jugendklasse erreicht wurde, für das nächste Wettkampfsjahr in der Seniorenklasse übernommen (z.B. von ein C-Kader-Sportler/Sportlerin dann zum A-Kader-Sportler).

Das Auswechseln eines Partners in den Paar- und Teamwettbewerben:  
Beim Paarlauf ist kein Auswechseln des Partners gestattet. Falls doch ein Partner ausgetauscht wird, gilt dies als neues Paar und die Ranglistenpunkte beginnen wieder bei 0 Punkten.

Beim Teamwettbewerb (vormals "Synchronwettbewerb") darf maximal ein Partner einmal im laufenden Jahr ausgetauscht werden. In diesem Fall bleiben die Kaderpunkte erhalten. Der ausgetauschte Sportler/die ausgetauschte Sportlerin wird in der Kaderliste nicht berücksichtigt.

#### § 11.4 Startberechtigung

§ 11.4.1 Bei Wettkämpfen, Meisterschaften u. ä., die von der BTU oder der DTU ausgeschrieben werden, nehmen im Falle einer vorgeschriebenen Qualifikation nur die Mitglieder des Landes-A/B/C/D-Kaders teil, die in der entsprechenden Klasseneinteilung die höchste Punktzahl erreicht haben und vom Nominierungsausschuss nominiert wurden.

§ 11.4.2 Sind aufgrund der Ausschreibung mehrere Personen je Klasse startberechtigt, so können auch nachnominierte Sportler an dem Sportereignis teilnehmen, entsprechend der Rangfolge ihrer Punktzahl und der Nominierung des Nominierungsausschusses.

§ 11.4.3 Sollte aufgrund einer Punktegleichheit die Startberechtigung für zwei oder mehr Personen in einer Klasse gegeben sein, so entscheidet der Nominierungsausschuss. Ein Anspruch auf eine Nominierung besteht nicht.

§ 11.5.1 Nominierungsausschuss

Nominierungsentscheidungen, sowie Nachnominierungen werden demokratisch durch Mehrheitsbeschluss durch die Mitglieder des Nominierungsausschusses getroffen. Mitglieder des Nominierungsausschusses sind der Sportdirektor Technik und der/die Landestrainer/Koordinator Technik. Der Vizepräsident Technik spricht die endgültige Nominierung aus.

§ 11.5.2 Aktivensprecher

Der/die Aktivensprecher werden zu Beginn des Jahres für die Dauer von einem Jahr von den Mitgliedern des Landes-A/B/C/D-Kaders bestimmt. Der/die Aktivensprecher hat die Interessen der Kadermitglieder gegenüber dem/der Landestrainer/in/Koordinator und den BTU-Organen zu vertreten.

§ 11.6 Werbemöglichkeiten der Kadersportler

Grundsätzlich ist bei allen Kadermaßnahmen/-einsätzen die gestellte Bekleidung der Sponsoren der BTU zu tragen.

Innerhalb von Kadereinsätzen ist eine Werbung von einzelnen Athleten grundsätzlich nicht gestattet.

Werbung für Alkohol und Nikotin ist nicht gestattet.

Die Bestimmungen, Hinweise, Verträge mit Sponsoren der BTU und oder dem BLSV sind zu beachten.

**Inkrafttreten:**

Die Landeskaderordnung Technik wurde durch Gesamtvorstandsbeschluss vom 27. April 2007 genehmigt, durch die Mitgliederversammlung 2008 bestätigt und in die Ordnungen zur Regelung des Sportverkehrs der BTU (ORS) neu aufgenommen. Geändert durch MV vom 22.02.2014 (§6).

**§ 12 Passordnung**

Siehe „Passordnung“ der Deutschen Taekwondo Union e.V.

**§ 13 Teilnahmebedingungen für Minderjährige im Sportbetrieb**

Das Mitglied der BTU, Taekwondo-Vereine und Taekwondo Vereinsabteilungen/ Sparten, versichert, dass seine minderjährigen Sportler zum Zeitpunkt der Meldung und Teilnahme an einer Meisterschaft, Sportveranstaltung der BTU, deren Veranstalter und Ausrichter sie ist, mit der entsprechenden Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ausgestattet ist. Die BTU delegiert somit die Verantwortung für die Startberechtigung der minderjährigen Sportler auf seine Mitglieder. Der Vereinsvertreter muss auf Verlangen der BTU die Genehmigung gegebenenfalls vorzeigen/-legen.

**§ 14 Inkraftsetzung**

Die „Ordnungen zur Regelung des Sportverkehrs (ORS)“ wurde durch die Mitgliederversammlung (MV) am 29.03.2008 in Kraft gesetzt. Außer Kraft gesetzt wurde dadurch die bisherige „Sportordnung (SOB)“. Die MV am 17.04.2010 hat der Änderung des §7 Ziff. 2 und der Ergänzung des §6 Ziff. 2.2 zugestimmt. §11.3.4 neu MV2012. Die MV am 14.04.2012 hat den Änderungen der §§6 und 7 sowie der Änderung des §11.3.4 zugestimmt.